Krakauer Zeitung.

Nr. 266. Dinstag den 19. November 1861.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung“ (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **V. Jahrgang.** **Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

Amtlicher Theil.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennungen und Beförderungen:

Der Oberst und Truppen-Brigadier, Alfred Fürst zu Windischgrätz, des Küraſſier-Regiments Graf Wallmoden-Gimborn Nr. 6, zum Generalmajor mit Belassung seines jetzigen Brigade-Kommando's;

der Oberst, Karl Möring, des Genie-Stabes, zum ad latus des Präses vom Genie-Comité;

der Oberst, Gustav Edler von Wikeſſich, Kommandant des Infanterie-Regiments Prinz Alexander von Hessen und bei Rhein Nr. 46, zum Festungs-Kommandanten zu Alt-Gradisca;

zu Obersten die Oberstlieutenants:

Franz Freiherr Abele von Lilienberg, des Infanterie-Regiments Graf Nugent Nr. 30;

Johann Töply von Hohenvest, des Infanterie-Regiments König von Hannover Nr. 42;

Karl Möraus, des Infant.-Reg. Erzherzog Rainer Nr. 59;

Konstantin Graf Thun-Hohenstein, des Küraſſier-Regiments Graf Wallmoden-Gimborn Nr. 6;

Eduard Graf Wickenburg, des Uhlanen-Regiments Kaiser Alexander II. von Rußland Nr. 11, — sämmtlich mit Belassung der von denselben bisher geführten Regiments-Kommanden;

ferner Peter Todorovich, des Genie-Stabes, in demselben;

Franz Walter, Kommandant des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 14;

Karl Ritter von Deimer, Kommandant des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 7, und

Karl Hoffmann von Donnersberg, des Artillerie-Stabes, ad latus des Präses vom Artillerie-Comité, alle drei mit Belassung auf ihren jetzigen Dienstesposten;

der Oberstlieutenant, Vincenz Sokoll Edler von Reno, des Artillerie-Regiments Wilsdorf Nr. 8, zum Kommandanten des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 8;

der Oberstlieutenant, Hermann Freiherr Dahlen von Orlaburg, des Infanterie-Regiments Erzherzog Leopold Nr. 53, zum Kommandanten dieses Regiments;

zu Oberstlieutenants die Majore:

Ludwig Reitz und Franz Oreskovich, des Infanterie-Regiments Graf Nugent Nr. 30, beide im Regimente, der Erstere mit Belassung in der Dienstes-Verwendung beim Kriegsministerium;

Georg Stubenrauch von Tannenburg, Adjutant beim 8. Armee-Korps-Kommando, mit der Bestimmung zur Einrückung beim Infanterie-Regimente König von Hannover Nr. 42;

Anton Böhm v. Blumenheim, des Infanterie-Regiments Graf Degenfeld Nr. 36, beim Infanterie-Regimente Erzherzog Rainer Nr. 59;

Eduard Richter, des Infanterie-Regiments Großfürst Michael von Rußland Nr. 26, im Regimente;

David Urs de Margina, des Infanterie-Regiments Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach Nr 64, im Regimente;

Wilhelm Freiherr Bibra von Gleicherwiesen, Adjutant beim Truppenkommando zu Triest, mit der Bestimmung zur Einrückung beim Infanterie-Regimente Freih. v. Steininger Nr. 68;

Friedrich von Ziegler und Klipphausen, des Uhlanen-Regiments Kaiser Alexander II. von Rußland Nr. 11;

Wilhelm von Dorner, des Uhlanen-Regiments Kaiser Franz Joseph Nr. 6;

Alexander Jäger Edler von Weideneck, des Hußaren-Regiments König Friedrich Wilhelm III. von Preußen Nr. 10;

Ladislaus von Sály, des Jazygier und Kumanier Freiwilligen-Hußaren-Regiments Friedrich Fürst zu Liechtenstein Nr. 1;

Joseph Caudella, des 1. Genie-Regiments, letztere fünf mit Belassung in ihren Regimentern; ferner

Ignaz Rathner, Kommandant des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 2, und

Johann Wurm, des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 1, Beide mit Belassung auf ihren dermaligen Dienstesposten;

der Major, Friedrich Ebenhöh, des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 7, zum Kommandanten des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 19;

zu Majors die Hauptleute und Rittmeister erster Klasse:

Dominik Edler v. Mainoni, des Uhlanen-Regiments Kaiser Franz Joseph Nr. 6, im Regimente;

Johann Drandler, des Hußaren-Regiments Franz Fürst zu Liechtenstein Nr. 9, beim Jazygier und Kumanier Freiwilligen-Hußaren-Regimente Friedrich Fürst zu Liechtenstein Nr. 1;

Michael Ritter von Perger, des ersten Genie-Regiments, im Regimente;

Heinrich Weiß von Schleußenburg, des Genie-Stabes, in demselben;

Anton Ritter von Hälbig, des Artillerie-Regiments Erzherzog Wilhelm Nr. 6, beim Artillerie-Regimente Freiherr von Stwrtnik Nr 5;

Eduard Kuhn, des Artillerie-Regiments Ritter von Hauslab Nr. 4, beim Artillerie-Regimente Erzherzog Wilhelm Nr. 6;

Anton Wildmoser, der Artillerie-Akademie, in seiner Anstellung;

Joseph Salmutter, des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 1, eben daselbst;

Friedrich Mohr, des Artillerie-Regiments Kaiser Franz Joseph Nr. 1, beim Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 14.

Uebersetzungen:

Der Oberst, Emerich von Fleischhacker, Kommandant des Infanterie-Regiments Erzherzog Leopold Nr. 53, in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Regimente Prinz Alexander von Hessen und bei Rhein Nr. 46;

der Oberst, Viktorin Fürst zu Windischgrätz, vom Uhlanen-Regimente Kaiser Franz Joseph Nr. 4, zum Hußaren-Regimente Kurfürst von Hessen-Kassel Nr. 8;

der Oberstlieutenant, Karl Ritter von Bienerth, vom Infanterie-Regimente Eduard Fürst Liechtenstein Nr. 5, zum Infanterie-Regimente Graf Degenfeld Nr. 36;

die Majore:

Markus Marovič, vom Infanterie-Regimente Graf Hartmann Nr. 9, zum Infant.-Reg Erzherzog Leopold Nr. 53;

Ferdinand Edler von Rueber, vom Infanterie-Regimente Herzog von Parma Nr. 24, zum Infanterie-Regimente Graf Hartmann Nr. 9;

Johann Meduna, vom Infanterie-Regimente Freiherr von Reischach Nr. 21, zum Infanterie-Reg. Graf Degenfeld Nr. 36;

Eugen Schaupp, vom Artillerie-Regimente Erzherzog Wilhelm Nr. 6, zum Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 7;

Joseph Hübel, vom Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 1, zum Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 7;

Karl Weißer, vom Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 14, zum Artilleriestabe, und

Vincenz Bukowsky, vom Artillerie-Regimente Freiherr von Stwrtnik Nr. 5, zum Artillerie-Regimente Wilsdorf Nr. 8.

Verleihung:

Dem Oberst, Johann Ritter v. Löwenthal, des Hußaren-Regiments Großfürst Nikolaus von Rußland Nr. 2, bei Belassung in seiner gegenwärtigen Verwendung der Generalmajors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der Generalmajor und Truppen-Brigadier, Gustav Freiherr von Rummerskirch, bis zur Herstellung seiner Gesundheit in den zeitlichen Pensionsstand;

der Festungs-Kommandant zu Alt-Gradiska, Generalmajor ad honores Johann Weymann, auf seine Bitte;

der Major und Kommandant des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 20, Franz Orlitsek, mit Oberstlieutenants-Charakter ad honores, und

der Major, Ludwig Edler von Rebraca, unter gleichzeitiger Enthebung von der Stelle als Bürgermeister der Militär-Grenz-Kommunität Bellovár.

Das Justizministerium hat die bei dem Kreisgerichte in Cattaro erledigte Rathsstelle dem Rathssekretär desselben Gerichtes, Eduard Freiherr von Billenberg, verliehen.

Die königlich siebenbürgische Hofkanzlei hat vermöge der ihr Allerhöchst eingeräumten Befugniß zu gestatten befunden, daß der frühere, noch am Leben befindliche und dienstfähige Provinzial-Kommissär (Adjunctus Provincialis Commissarius) des Dévaer Distriktes Ladislaus von Barcsai seinen früher bekleideten Dienst wieder antrete; und weiter zu Provinzial-Kommissären (Adjuncti Provinciales Commissarii) ernannt.

In dem Hermannstädter Distrikte: den Friedrich Schelker, disponiblen k. k. Landesgerichtsrath.

In dem Klausenburger Distrikte: den Ladislaus Inczédi, Reklamations-Untersuchungs-Inspektor.

In dem Kronstädter Districte: den Stephan von Sándor, disponiblen k. k. Kreisgerichtsrath.

In dem Bisztriezer Districte: den Gabriel v. Dorgó, disponiblen k. k. Urbarialgerichts-Präses.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 19. November.

Frankreich scheint auf eine baldige Lösung der Dappenthalfrage großen, sehr großen Werth zu legen. Wie aus Bern berichtet wird, macht der Marquis Turgot seinem gewöhnlichen Phlegma entgegen Visite auf Visite im Bundespalais, um dem Bundesrath die angebotene Wiederanknüpfung von Unterhandlungen so plausibel als möglich zu machen; bis zum 13. d. jedoch hatte der Bundesrath trotz diesem Drängen keinen Beschluß gefaßt. Man glaubt, daß die kaiserliche Regierung, nachdem sie behauptet, es sei gar keine Gebietsverletzung vorgekommen, während dieselbe doch durch die Erhebungen der eidgenössischen Commissäre constatirt worden ist, nun auch, wie bei der Affaire von Ville-la-Grand, Niedersetzung einer gemischten Commission vorgeschlagen wird. Französische Correspondenzen geben zu verstehen, Frankreich habe schon wegen des Dappenthals bei einigen Mächten Unterhandlungen angeknüpft, und die Mächte hätten, um Conflicte zu vermeiden, sich geneigt erwiesen, den französischen Standpunkt zu unterstützen. Diese Nachricht ist ersichtlich, wenn nicht müßige Conjectur, so doch höchstens ein Fühler. Zwischen Frankreich und der Schweiz dreht sich bekanntlich der Streit für jetzt um die factische Frage, ob eine Verletzung des unzweifelhaft schweizerischen Gebietes stattgefunden habe, oder nicht. Es kommen dabei auf französischer Seite die wunderlichsten Behauptungen zu Tage. Die Sache wird aber bald festgestellt sein, und erst dann kann von Unterhandlungen überhaupt gesprochen werden.

Grandguillot im „Pays,“ der, wie auch die übrigen Journale, die Stelle, worin der Kaiser verspricht, wenn es der Wunsch Frankreichs ist, seine Gewalten noch mehr beschränken zu wollen, in seinen Betrachtungen wörtlich wieder gibt, schreibt eine Art Commentar zu den kaiserlichen Worten: Damit — ruft er aus — ist Alles gesagt. Kurz gefaßt ist dies das mit imperialistischer Bestimmheit ausgesprochene Programm des modernen Rechtes im Gegensatze zu dem alten. Das Königthum octroyirte, das Kaiserthum restituirt. Loyaler Tutor eines dankbaren, ergebenen Volkes, würde er sich ein Gewissen daraus machen, auch nur für eine Stunde das ihm anvertraute Gut festzuhalten. So oft er die Ueberzeugung gewinnt, daß Frankreich bereit ist, einen solchen Geschäftsantheil in die Hand zu nehmen, wird er ihm denselben überlassen. Er discutirt nicht, er marktet nicht um einen Fetzen Autorität, der einem Prärogativ ähnlich sieht: auf den ersten Wunsch wird er weiter gehen, als alle parlamentarischen Regime vor ihm gegangen sind, und hält es für Ehrensache, „in seinen Händen nur die zur Aufrechthaltung der Ruhe und Wohlfahrt des Landes unumgänglich nothwendige Machtvollkommenheit unerschütterlich fest zu halten“. Nefftzer hebt im Temps besonders die Stelle hervor, wo von den Rüstungen die Rede ist und glaubt aus den Worten des Herrn Fould schließen zu dürfen, daß man dieselben nicht mehr mit dem nämlichen Eifer betreiben wird, wie bisher. Auch glaubt er an weitere Reformen. Uebrigens — sagt derselbe — sind die heutigen Kundgebungen des Moniteur, so gewichtig sie schon an und für sich sind, offenbar nur der Anfangspunkt einer neuen Situation. Das wird sich finden, wie es sich für das Decret vom 24. November gefunden hat, und es wird auch wieder Leute geben, welche in den angekündigten Modifikationen die letzten, endgültigen Reformen begrüßen. Die Situation wird nichts desto weniger ihre natürlichen Folgen haben, und darunter scheint uns eine der bedeutendste die volle und glänzliche Wiederherstellung der Verantwortlichkeit der Minister. Ein Minister, der mit ihm eigenen Ideen eintritt und sie zur Annahme bringt, kann schon jetzt nicht mehr als ein einfaches Instrument des kaiserlichen Willens betrachtet werden. Ueberdies ist alle Welt der Ansicht, daß die dem Moniteur einverleibte Denkschrift noch keineswegs das ganze Programm des neuen Ministeriums enthalte, ein Programm, das auf nichts weniger hinausgeht, als dem Finanzministerium das Uebergewicht zu sichern, welches klare Köpfe (bons esprits) unter allen Regimes für dasselbe beansprucht haben.“ Keines der Journale deutet jedoch bis jetzt an, auf welche Weise Herr Fould das Deficit, das sich auf eine Milliarde, (man weiß nicht, ob darin die sechshundert Millionen schwe- [illegible] publik zurückließen, mit einbegriffen [illegible] decken, ob er eine Anleihe machen wird, oder andere Mittel zur Hand hat. — Ungeachtet der Erklärung des Herrn D. Véron im Constitutionnel, glaubt man doch fast allgemein an eine neue Anleihe, da man nicht einsieht, wie Herr Fould ohne diese die jetzige Krisis beseitigen kann. Zwar hat der jetzige Finanz-Minister weit gehende Reformplane, man kann aber unmöglich annehmen, daß durch Ausführung derselben die schwebende Schuld allein und schnell gedeckt werden wird. Bei seinen Ersparnissen scheint es Hr. Fould hauptsächlich auf das Budget des Kriegs-Ministers abgesehen zu haben, das er gehörig zu beschneiden die Absicht haben soll. So versichert man, daß er bei den Infanterie-Regimentern ein Bataillon eingehen lassen will. Bei der jetzigen Organisation der französischen Armee ist diese Reduction leicht, da man vermittels der Reserven und übrigen Einrichtungen in wenigen Tagen die Armee wieder vollständig machen kann. — Von Bedeutung ist ein Artikel in der Patrie, der, obgleich er von Delamarre unterzeichnet ist, doch jedenfalls von denen ist, die den Senator Vicomte de la Gueronnière zum Verfasser haben. In diesem Artikel wird selbstverständlich der neuesten kaiserlichen Politik der vollste Beifall gezollt. Die Zeit, wo man bloß Mißbräuche zu unterdrücken hatte, so heißt es in diesem Artikel, sei vorbei. Heute müsse man einzig und allein dahin streben, Frankreich zum reichsten Lande zu machen, und das neue kaiserliche Programm lasse sich zusammen fassen in das Wort: „Produire“.

Wie man dem „Württ. St.-A.“ aus Berlin meldet, hat das preußische Cabinet erklärt, der dänischen Note, welche dem Grafen Bernstorff überreicht worden ist, und welche die Propositionen des Kopenhagener Cabinets zu den directen Verhandlungen enthält, keine Folge geben zu wollen, so lange und weil diese Propositionen nicht auch dem Wiener Cabinet gemacht worden sind. Erst wenn hier die Nachricht eingegangen sein wird, daß auch das Wiener Cabinet seitens der dänischen Regierung officielle Kenntniß von dieser Proposition erhalten hat, will der Graf Bernstorff in Erwägung ziehen: ob die Vorschläge der Art sind, daß über dieselben die beiden deutschen Cabinete sich in Beziehung zu setzen, resp. zu verständigen haben, um dann eventuell weitere Schritte beim Bundestag zu thun.

Eine schwedische Depesche vom 9. Oct. versuchte, wie erwähnt, einen Widerspruch gegen die von Belgien vorgeschlagene Ablösung des Scheldezolles zu organisiren. Der „Köln. Z.“ schreibt man darüber: Schweden behauptete im Widerspruch mit den Verträgen und dem thatsächlichen Verhältniß, daß Belgien verpflichtet sei, den Zoll der holländischen Regierung zurück zu zahlen, daß dies eine der Bedingungen seiner Unabhängigkeit sei. Diese Behauptung widerspricht den Verträgen, indem der Londoner Tractat vom 19. April 1839, der Holland zur Erhebung des Scheldezolles ermächtigte, Belgien gar keine Verpflichtung auferlegte. Letzteres traf aus freien Stücken im Interesse des Antwerpner Handels mit Holland eine Uebereinkunft, daß Holland den Zoll nicht von den Schiffen, sondern in Brüssel erheben sollte. In thatsächlicher Beziehung hatte Belgien zu wiederholten Malen die Rückzahlung des Zolles suspendirt, so z. B. durch ein königliches Arrêté vom 28. Juli 1844 in Bezug auf diejenigen Dampfschiffe, die bei ihrer Abfahrt von Antwerpen nicht die vom belgischen Gouvernement festgesetzten Tage inne halten sollten. Belgien macht geltend, daß die Ablösung des Schelde-Zolles eben so gerechtfertigt ist, wie es die des Sund-Zolles und des Stader Zolles war, daß die Principien des freien Handels in der Gegenwart auch auf die Wasserstraßen Anwendung finden müßten, daß es, wie erwähnt, Angesichts der auf das Vierfache angewachsenen Höhe der Rückzahlungssumme nicht mehr im Stande sei, dieselbe an Holland zu zahlen, und daß sein Anerbieten, das ihm selbst zukommende Tonnengeld abzuschaffen und die Lootsen-Abgabe zu ermäßigen, Berücksichtigung verdiene.

Von der Regierung eines kleinen deutschen Reiches soll in Berlin eine Note eingegangen sein, in welcher Preußen dringend vor der Anerkennung des Königreichs Italien gewarnt wird. Es soll darin heißen: „Preußen träte nicht nur mit diesem Schritte von dem Boden der Legitimität auf den der Revolution, sondern spräche auch durch ihn seine Absicht aus, bei günstiger Gelegenheit ebenso in Deutschland verfahren zu wollen, wie Victor Emanuel in Italien.“

Coburg-Gotha's Vorgehen am Bundestage steht nach der Zeitung für Norddeutschland im Zusammenhang mit übereinstimmenden Noten, die fast gleichzeitig [illegible] Erklärung von der badischen Regierung an alle deutschen Höfe gesandt worden seien. Diese Noten geben von der Lage Deutschlands dieselbe Auffassung, wie jene Erklärung, fügen hinzu, daß eine Aenderung dieser Lage aufs dringendste geboten sei, und fordern zum Zusammentritt einer freien Conferenz von Bevollmächtigten sämmtlicher deutschen Regierungen zur Lösung der deutschen Reformfrage auf. Daß bei dem neuen preußischen Minister des Auswärtigen die Note eine entgegenkommende Aufnahme gefunden, dürfe man als Gewißheit betrachten; und der Correspondent des genannten Blattes kann mit gutem Grunde hinzufügen, daß Graf Bernstorff die deutsche Reform auf die Tagesordnung der deutschen Regierungen bringen wird.

Der Turiner „große Orient“ hat an alle Zeitungs-Redactionen ein Circular erlassen, worin ihnen angezeigt wird, daß Comthur Konstantin Nigra, italienischer Gesandter in Paris, von den Freimaurerlogen als Stellvertreter des Königs zum Großmeister der italienischen Freimaurerei ernannt worden sei.

Die „Nationalites“ versichern, Rattazzi habe von Kaiser Napoleon die Zusage erhalten, er werde Franz II. bestimmen, binnen kurzer Frist Rom zu verlassen. Dagegen stellt Morning Post heute in Abrede, daß es dem Pariser Cabinet gelungen sei, den Papst zu bewegen, bei Franz II. dessen Abreise zu erwirken. In amtlichen Depeschen werde vielmehr gemeldet, daß man in Verbindung mit Spanien daran arbeite, ein Heer von 10,000 Guerrillas zusammenzubringen, welches in das Neapolitanische einfallen solle; in Paris, Brüssel und London seien Agenten mit Betreibung von Waffenlieferungen beauftragt.

Mehrere Journale haben angezeigt, Kossuth befinde sich augenblicklich in Paris, wo er bereits mehrere Conferenzen mit den Herren Klapka und Mierosławski über die Angelegenheiten Polens und Ungarns gehabt habe. Die Opinion Nationale vernimmt nun, daß Herr Kossuth nicht nur nicht nach Frankreich gekommen ist, sondern selbst Albaro nicht einmal verlassen hat. Er wurde in dieser Stadt durch eine ziemlich schwere Krankheit zurückgehalten.

Wie man in Pariser diplomatischen Kreisen wissen will, ist Frankreich entschlossen, in Mexico die Wiederstellung der Monarchie zu bewerkstelligen, und Napoleon scheint in dieser Beziehung auf die Beistimmung Englands und natürlich auch Spaniens zählen zu können.

Sürgöny sagt in einem längeren Artikel über die neue Wendung der Dinge in Ungarn: „Der gegenwärtige außerordentliche Zustand ist nicht das Werk der Regierung; nicht diese hat ihn herbeigeführt, sondern diejenigen, welche schon im November v. J. hin-

deuteten, im Tone der Gewißheit prophezeilen, daß Oesterreich nur noch vier Monate bestehen werde, daß man dieser Regierung nur noch einige Wochen Zeit geben könne u. s. w.; die Regierung hat den gegenwärtigen Zustand nicht gemacht; der Sürgöny vertheigigt ihn nicht, sondern nimmt ihn als etwas Unausweichliches an. Was der Sürgöny beinahe seit einem Jahre prophezeite, das ist jetzt in Erfüllung gegangen. Wir baten die Nation, das Ruder nicht aus den Händen fallen zu lassen, lieber ein provisorisches Opfer zu bringen, als das Opfer eines Provisoriums zu werden. Damals sagte man aber: „Non possumus", und Herr Horn in Paris ermunterte zum Widerstand, man solle keinen Schritt, nicht einmal provisorisch nachgeben. Jetzt macht Herr Horn der Nation in seinen Pariser Organen Vorwürfe daß sie mit den Verhältnissen nicht unterhandeln konnte, und warum sie durch ihre unzweckmäßige Politik die Vortheile verscherzt habe, welche der 20. October ihr gewährte. Warum hat Herr Horn nicht vor einem Jahr so gesprochen? Das weiß Herr Horn und dessen Chef gewiß sehr gut; aber es kann dies jedermann wissen, der nicht Lust hat, und namentlich keine große welthistorische Mission darin findet, die Nation zum Werkzeug fremder Interessen und fremder Zwecke zu machen. Die Nation hat seit einem Jahre eine lange Reihe von Täuschungen durchgemacht. Für den 1. Jänner erwarteten wir in Paris eine kriegerische Thronrede; sie blieb aus. Wir erwarteten Krieg im Frühjahr; er blieb aus. Im Winter sagte man, Oesterreich könne nur bis zum Frühling bestehen. Es besteht auch jetzt noch, und scheint durchaus nicht in den letzten Zügen zu sein; seine Verdauungsorgane sind noch immer in guter Ordnung, und wenn es ein Glied verliert, so läßt es sich ein neues aus Eisen machen, wie Götz von Berlichingen. Man sagte, die Regierung sei nicht im Stande, die Steuer gewaltsam einzutreiben. Sie that es, und zwar auf unsere Kosten. Man sagte, die Regierung wage es nicht, den Landtag aufzulösen. Sie löste ihn auf. Es gab Leute, die sogar damit drohten, daß unsere Deputirten in Szegedin zusammenkommen werden, wenn man sie in Pest aus einandertreibt. Sie kamen in Szegedin nicht zusammen, und unseres Wissens auch anderswo nicht. Wir erwarteten Garibaldi bei Fiume. Garibaldi zeigte aber, daß er viel klüger ist, als die auf ihn gehofft, und er rannte nicht mit dem Kopf wider Felsen. Nach Auflösung des Landtags posaunte man aus, daß die Comitate den Kampf fortsetzen werden. Wir sagten warnend, daß dieser Plan nicht gelingen werde, daß die Comitate auf dem Schlachtfelde fallen können, aber nicht siegen werden. Und die Comitate reussirten nicht. Jetzt stehen wir da, wo wir vor Einberufung des verstärkten Reichsrathes gestanden sind. Sollen wir den Excentrischen Vorwürfe machen? Das wäre vergeblich; ist man doch grade daran, die Selbsttäuschungen aufs neue zu beginnen. Man erwartet wieder eine Pariser Thronrede; wieder erwartet man das Reifwerden der Kartoffeln, welche nach dem witzigen Bericht des „Bolond Miska" Türr auf Caprera gepflanzt hat; man gibt der österreichischen Monarchie wieder nur eine Frist von einigen Monaten. Unter solchen Umständen wäre es Schade, ein ernstes Wort zu verlieren!"

Die „Wiener Corresondenz" hatte behauptet, daß Omer Pascha und seine Truppen in der Herzegowina von der türkischen Regierung völlig vernachlässigt würden; daß Omer Pascha sich durch den Mangel an Truppenverstärkungen zur Unthätigkeit verurtheilt sehe und deshalb durch die türkische Gesandtschaft in Wien seine Entlassung nach Konstantinopel geschickt habe. Die Pforte ignorire auch dieses Demissionsgesuch, schicke keine Verstärkungen nach der Herzegowina, und Fürst Kallimachi habe beschlossen, nach Konstantinopel zu eilen, um die Sache persönlich zn betreiben. Von ganz zuverlässiger Seite hört nun die „Presse", daß alle diese Angaben ein Gewebe von Unrichtigkeiten sind. Omer Pascha hat niemals an den türkischen Gesandten in Wien geschrieben, und dieser müßte die Uebermachung der Demission des Feldherrn, falls sie ihm zugemuthet worden wäre, ablehnen, da derlei nicht zu seiner Competenz gehört. Die Schritte der türkischen Gesandtschaft in Wien in Bezug auf die Herzegowina beschränken sich darauf, daß Fürst Kallimachi an die österreichische Regierung das Ansuchen stellte, Omer Pascha in Bezug auf Zufuhr von Proviant u. s. w. jede mögliche Erleichterung zu gewähren. Letzteres soll bereitwilligst zugestanden worden sein, und wurden dem Feldmarschall-Lieutenant Mamula dem entsprechende Instructionen ertheilt.

Von einem Bankier der mit den französischen Verhältnissen vertraut ist, gehen den Wiener „Neueste Nachrichten" folgende Betrachtungen über das Programm des neuen französischen Finanzministers zu:

Fould sagt es gerade heraus, daß er eine Milliarde bedarf, um die bisher in den Budgets so ängstlich verheimlichte schwebende Schuld zu decken. Tausend Millionen Francs sind eine Summe, vor der selbst der Pariser Platz, trotz seiner ziemlich starken Nerven, hätte erschrecken sollen. Das Umgekehrte ist geschehen, die Pariser Börse lebt in dulci jubilo und die Rente, welche durch einen so ungeheuren Zuwachs bedroht ist hob sich rapid um fast einen ganzen Franc.

Noch rapider stiegen aber die Aktien des Credit Mobilier. Hier läßt sich nicht einmal der Erklärungsgrund finden, den man für die Hausse der Rente angeben kann.

Kaiser Napoleon hat sich wohl eines Stückes seiner bisherigen Machtvollkommenheit begeben; das Budget soll nicht mehr in Bausch und Bogen, sondern in Sektionen nach den einzelnen Ministerien votirt werden.

Der gesetzgebende Körper kann demnach mehr mäkeln als bisher, wo man um einige hunderttausend Francs willen nicht das ganze Budget verwerfen und die Staatsmaschine stillstehen machen konnte, wenn die Herren vom Corps legislativ auch weniger servil gewesen wären, als sie es wirklich sind. Noch bedeutsamer erscheint das zweite Zugeständniß, daß die außerordentlichen Kredite nicht mehr von den Ministern selbst sich angemaßt, sondern von der Kammer votirt werden müssen. Alles das klingt liberal und mag dem Staate wieder mehr Kredit verschaffen wie bisher.

Alles das hat aber auch nur Einfluß auf die Rente des Staates. Was die Aktien des Credit Mobilier betrifft, so täuscht sich wohl Niemand darüber, daß Herr Pereire auch fortan so despotisch herrschen wird, als bisher, daß er den Aktionären in der Generalversammlung auch fortan nur das mittheilen wird, was ihm eben gut dünkt.

In den Hallen des Credit Mobilier herrscht, um mit Sarastro zu reden, der Konstitutionalismus nicht. Er kann auch nicht darin herschen, weil sonst jede große Börsenoperation für das Institut, das nur von Börsenspiel lebt, verloren wäre.

Warum stiegen aber die Aktien des Credit Mobilier so rapid? Die Antwort ist ziemlich leicht, wenn man an das Verhältniß der Foulds und Pereire's denkt. In allen Verwaltungsräthen, wo Pereire präsidirt, ist ein Fould anzutreffen und einen Verwandten dieser Bundesgenossen zum Finanzminister zu haben, ist an sich schon etwas werth. Noch mehr werth aber ist die Aussicht, die Ideen des Herrn Pereire verwirklicht zu sehen.

Diese laufen darauf hinaus, den Credit Mobilier einzig und allein zum Barometer der Börse zu machen, nach Wunsch Ebbe und Flut der Course diktiren zu können und von keiner anderen Schranke gehemmt zu sein, als von dem eigenen Willen. Das „Bis hierher und nicht weiter!", welches die natürlichen Strömungen eines geordneten Geldmarktes den übermüthigen Spekulanten zurufen, ist dem Herrn Pereire sehr zuwider und in natürlicher Folge ist ihm die Bank von Frankreich mit ihrer langweiligen Angst um den Baarschatz und mit den Eskompte-Erhöhungen in den unbequemsten Momenten arg verhaßt.

Dem Programme Foulds ging ein Programm Pereire's voran, eine Broschüre, welche sich mit den heftigsten, aber unbegründeten Ausfällen gegen die Bank von Frankreich wendet und nichts Anderes anstrebt — als die Assignatenwirthschaft. Man beruft sich darauf, daß die englische Bank im Jahre 1814 nicht mehr als 2 Millionen Pfund an baarer Bedekkung hatte, verschweigt es aber, daß damals die englische Bank seit Jahren ihre Baarzahlungen suspendirt hatte und sie erst 10 Jahre darauf wieder aufnehmen konnte.

Mit diesen Ideen hofft man durchzudringen; dann hätte es freilich Herr Fould mit der neuen Anleihe sehr bequem. Er brauchte nur Zettel ad libitum drucken zu lassen, und es würde wohl auch eine erkleckliche Zahl davon für den Credit Mobilier abfallen, der ungehindert spielen könnte, wie er wollte. Geldmangel, oder eigentlicher gesagt, Mangel an Geldzeichen gäbe es dann freilich nicht mehr in Frankreich, wohl aber Mangel an Silber und Gold.

Die Börse wäre für längere Zeit der Furcht überhoben, welche durch das Geständniß des Herrn Fould so imminent scheint, der Furcht vor einer neuen, großen Anleihe. Der Credit Mobilier wäre Souverän des Geldmarktes und aus allen Verlegenheiten gerettet. Das Land aber wäre finanziell ruinirt!"

†† Krakau, 19. November.

Die galizische k. k. Statthalterei hat nachstehende Kundmachung erlassen: In Folge Ermächtigung des h. k. k. Staatsministeriums vom 5. Nov. 1861, Z. 21695/1648 werden zu Landes- und Grundentlastungszwecken in Galizien für das Verwaltungsjahr 1862 die im Verwaltunghjahre 1861 bestandenen Steuerzuschläge, das ist: $9^5/_{10}$ Neukreuzer von jedem Gulden der direkten Steuern, jedoch mit Ausschluß des durch die Kriegsereignisse veranlaßten außerordentlichen Zuschlages zur Einhebung ausgeschrieben.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der vom 1. November 1861 beginnenden Einhebung und Verrechnung dieses Steuerzuschlages, und die Einkommensteuer von jenen stehenden Bezügen, welchen nach der allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1858 und den in Folge derselben erflossenen speziellen Bestimmungen (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 62 ex 1859) die Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungszuschläge nicht zukommt, die nöthigen Verfügungen getroffen werden.

Lemberg, am 11. November 1861.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Sitzung des Hauses der Abgeorneten vom 16. November.

Verhandlung über die Aufhebung der Messalien und Zehentschuldigkeitenin Galizien.

Der Antrag Tarczanowski's lautet folgendermaßen:

In dem Königreiche Galizien besteht in den meisten Gemeinden eine Grundlast, welche durch die einzelnen Gemeindeglieder an die Pfarreien beider Riten, bald in Schüttung der Getreide aller Gattungen, bald in anderen Naturalgiebigkeiten (genannt Messalien und Zehentschuldigkeiten) abgestattet werden. Da bereits alle Grundlasten abgelöst und theils regulirt wurden, so wolle das hohe Haus beschließen, damit auch diese Grundlast in den Orten, wo sie noch besteht, gegen eine angemessene Entschädigung abgelöst werde.

Wir entnehmen dem Ausschußbericht folgende wesentliche Momente:

Nach den Aufklärungen des Antragstellers sind die Grundlasten, deren Ablösung beantragt wird, theils Zehenten, theils solche Naturalleistungen, die nicht in Folge des Zehentrechtes, sondern als unveränderliche Giebigkeit an die Pfarreien beider Riten entrichtet werden. Was die Zehnten anbelangt, so ist deren Aufhebung schon durch das Gesetz vom 7. Sept. 1848 ausgesprochen; die Durchführung dieser Aufhebung wurde durch Ministerialverordnung vom 4. Oct. 1850 für Galizien angeordnet, und von Amtswegen in Vollzug gesetzt. Sollte daher in Galizien dermal noch ein Naturalzehent bestehen, so könnte dies nur in Folge eines Uebersehens der Grundentlastungsorgane erklärt werden.

Die Ablösung der zweiten Art jener obenerwähnten Grundlasten hätte aber nicht von Amtswegen, sondern nur dann zu geschehen, wenn dieselbe von dem Bezugsberechtigten oder von der Mehrzahl der Verpflichteten verlangt und dieses Verlangen binnen der von der Ministerialcommission durch ein besonderes Edict kundgemachten Frist angemeldet wurde.

Der Ausschuß beantragt daher:

I. In Betreff der Zehentschuldigkeiten.

In Erwägung, daß die nach dem Zehentrechte zu entrichten gewesenen Naturalleistungen schon mit dem kaiserlichen Patente vom 7. September 1848 gegen eine billige Entschädigung für aufgehoben erklärt wurden, und daß die unterlassene Anmeldung den Verpflichteten um so weniger zum Nachtheile gereichen als die Aufhebung von Amtswegen auszuführen war, wolle das h. Haus beschließen:

„den Tarczanowski'schen Antrag, soweit er die Zehentschuldigkeit betreffe, an das Staatsministerium behufs Erlassung einer gesetzlichen Verfügung zu leiten, damit jene Zehentschuldigkeiten, welche in den Königreichen Galizien und Lodomerien etwa noch bestehen, gegen die zu ermittelnde gesetzliche Entschädigung aufgehoben werden."

II. In Betreff der Messalien.

In Erwägung, daß der in Galizien festgesetzte und gehörig kundgemachte Termin zur Anmeldung der Ablösung dieser Grundlasten bereis abgelaufen sei, daß daher eine einseitige Ablösung oder Zustimmung der andern Partei nur auf Grundlage eines neuen Expropriationsgesetzes stattfinden könnte, wolle das h. Haus beschließen, über jenen Theil des Tarczanowski'schen Antrags, welcher die Ablösung der Messalien betrifft, zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. v. Waidele. Der Antrag des Abgeordneten Tarczanowski beziehe sich zwar nur auf galizische Zustände, jedoch sei dem Redner theils aus persönlichen Erfahrungen, theils durch die Angabe mehrerer Abgeordneten bekannt, daß auch in mehreren anderen Ländern des Reiches an manchen Orten verschiedene fixe Naturalleistungen an Pfarreien bestehen, welche als Aequivalent des aufgehobenen Zehents zu betrachten sind. Er stelle daher den Antrag: das hohe Haus wolle beschließen, statt der in dem 1. Absatz des Ausschußantrages bestehenden Worte: „in den Königreichen Galizien und Lodomerien und dem Großherzogthum Krakau" den Ausdruck „in allen übrigen in dem Reichsrathe vertretenen Ländern" zu setzen. — Der Antrag wird unterstützt.

Steffens meint, der vorliegende Bericht sei ganz „bureaukratisch gesinnt." Doch wüßte er selbst aufgefordert, die Person nicht zu nennen, der er die Schuld beimesse. Es wundere ihn, daß man gerade die Unterlassungssünden der Bauern mit der Fortsetzung der Giebigkeiten an Messalien bestrafe, während man, wo die Unterlassungen nicht dem Bauer zur Last fallen, viel glimpflicher umgehe. Deshalb beantrage er, den Tarczanowski'schen Antrag an das Staatsministerium zu leiten, damit dieses die erforderlichen Schritte treffe, gleichzeitig denselben „zur reiflichen Erwägung" einem neuen Ausschuß zu überweisen. (Heiterkeit).

Der Redner begründet seinen Antrag, indem er auf die Ungerechtigkeit der in dem Jahre 1849 getroffenen Maßregeln hinweist und es dem Umstande zuschreibt, daß viele Bauern und Gemeinden die Präclusivfrist aus Unkenntniß versäumten, und weil sie der Meinung waren, daß die Regierung für sie handeln würde, und daß alle Giebigkeiten mit einem Male aufgehört haben. (Sein Antrag findet genügende Unterstützung).

Dr. Zyblikiewicz spricht sich gegen den Antrag Steffens aus und bestreitet die Competenz des engeren Reichsrathes in dieser Angelegenheit.

Abgeord. P. Ruczka schließt sich dieser Ansicht an. Principiell müsse er sich gegen beide Anträge aussprechen, da das „allgemeine Reichsgesetz: das Concordat" das Eigenthum der Kirche als unantastbar erklärt.

Beide Redner (Dr. Zyblikiewicz und P. Ruczka) halten den Antrag Steffens für einen selbstständigen.

Abgeordneter Freiherr v. Kalchberg spricht gegen den Steffen'schen Antrag. Es sei von den Behörden der gesetzlich festgestellte Termin strenge eingehalten und dadurch die nicht zur Ablösung angemeldeten Leistungen als ferner zu Recht bestehend anerkannt worden, welche Rechte durch den Antrag des Abgeordneten Steffens mit einem Federzuge gestrichen werden sollen.

Der Tarczanowski'sche Antrag habe mehr den Charakter einer Petition und beziehe sich nur auf die Vervollständigung der mangelhaften Ausführurg des Grundentlastungsgesetzes. Der Antrag des Abg. Steffens komme aber der Erlassung eines neuen Expropriationsgesetzes gleich und es sei daher wünschenswerth, daß ein solches für das ganze Reich wichtige Gesetz in Folge eines selbstständigen Antrages gehörig geprüft und berathen und nicht durch ein eingeschaltetes Amendement oberflächlich behandelt werde.

Steffens zieht seinen Antrag unter dem Vorbehalte, ihn als selbstständigen Antrag vor das Haus zu bringen, zurück. In diesem Schritte habe ihn die Rede des Freiherrn v. Kalchberg, welche die Wichtigkeit eines Antrages so deutlich auseinander setzte, daß er selbst denselben jetzt für wichtiger halte als früher, bewogen.

Abgeordneter Poche replicirt auf die Anspielungen Steffens.

Abg. Prof. Brinz verlangt das Wort für die Specialdebatte. Wenn — meint er — die vom Ausschusse angezogene Ministerialverordnung vom 4. Oct. 1856 wirklich nichts als eine bloße Verordnung gewesen, so habe dies an dem Gesetz nichts ändern können und es habe dann das Ministerium nicht das Recht gehabt, mittelst einfacher Verordnung eine Präclusivfrist zu stellen.

Der Präsident machte den Redner darauf aufmerksam, daß die Debatte den ersten Punkt des Antrages betreffe, weshalb er sich vorbehält, diese Ansicht bei dem zweiten Punkte auszusprechen.

Der erste Punkt des Ausschußantrages wird mit großer Majorität (Linke, linkes Centrum, Polen und ein Theil der Czechen) angenommen.

Prof. Brinz beantragt, daß hinsichtlich der Messalien dasselbe zu gelten habe, wie für die Zehentschuldigkeiten.

Dr. Zyblikiewicz will seinen Vorredner nur darauf aufmerksam gemacht wissen, daß zwischen der Ablösung der Zehentschuldigkeiten und zwischen den Naturalleistungen ein großer Unterschied bestehe; die erstere wäre ex offo geschehen, die zweite beruhte auf freiwilligem Uebereinkommen, und es hätte sich auch nicht selten ergeben, daß die Naturalleistungen freiwillig fortgeleistet wurden.

Prof. Brinz findet den Schwerpunkt der Frage in dem Umstande, ob es dem Ministerium gestattet war, dem Gesetz durch eine Präclusivfrist ein Ziel zu setzen oder dasselbe zu derogiren. Darauf, ob die Ablösung ex offo oder freiwillig geschehe, komme es in dieser Frage gar nicht an.

Frh. v. Kalchberg will sich erinnern, daß die angezogene Ministerialverordnung, so wie alle damals erlassenen in Folge a. h. Entschließungen erfolgten.

Abg. Dr. Herbst hält es für ein ungewöhnliches Vorgehen, Ministerialverordnungen, welche in Folge a. h. Entschließung ergehen, ohne Anführung des Datums, wann diese erfolgt sind, anzuziehen. Er stelle deshalb den Antrag, den 2. Punkt des Tarczanowski-schen Antrages an den Ausschuß zurückzuweisen, zum Behufe der Constatirung, ob die Ministerialverordnung vom 4. Oktober 1854 Gesetzeskraft habe oder nicht.

Die Abg. Helcelet und Dr. Zyblikiewicz sprechen nochmals für Zuweisung an den Landtag.

Abg. v. Waidele glaubt, daß der Ausschuß sich gewiß genugsam mit den auf diese Frage Bezug habenden kaiserl. Entschließungen bekannt gemacht habe, als daß es nothwendig wäre, wegen Nichtangabe eines Datums in dem Ausschußberichte den Antrag an den Ausschuß wieder zurückzuweisen.

Abg. Frh. v. Kalchberg meint, daß die Gesezzeskraft der Ministerialverordnung nicht in Zweifel zu ziehen, da sie die a. h. Entschließung am 3. Dez. erhielt, und ferner heißt es dort nicht, die Messalien sind abgelöst, sondern sie sind abzulösen.

Abg. Herbst weist darauf hin, daß demgemäß die a. h. Entschließung später erfolgt sei, als die Ministerialverordnung erlassen wurde. (Heiterkeit.)

Abg. Baron Ingram spricht sich gegen Frh. v. Kalchberg aus.

Abg. v. Taschek weist darauf hin, daß das Haus nicht als Richter, sondern als Gesetzgeber fungire, und daß es daher sich nicht darum handle, zu constatiren, in welchem Sinne eine frühere Ministerialverordnung erflossen sei.

Noch spricht zum Schlusse der Berichterstatter für den Ausschußantrag, welcher auch mit Majorität angenommen wurde, während sich für die Anträge der Professoren Brinz und Herbst nur einige Mitglieder der Linken erheben.

— Von wichtigen Ausschußarbeiten des Abgeordnetenhauses sind zum Abschluß gekommen die beiden Gesetzentwürfe, welche die Trennung der Justiz von der Administration und die Wiederherstellung der Zuständigkeit der Gerichte rücksichtlich der Uebertretungen betreffen. Der Gesetzentwurf bezüglich der Trennung der Rechtspflege von der politischen Verwaltung bei den gemischten Bezirksämtern besagt in sechs Paragraphen Folgendes: Die Rechtspflege ist in allen ersten Instanzen von der politischen Verwaltung zu trennen, und sind bei den Bezirksämtern die Justizgeschäfte in einer besondern Abtheilung zu behandeln, deren Vorsteher der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde untergeordnet wird. Das untergeordnete Personal bleibt den beiden Abtheilungen der Justiz- und Verwaltungsgeschäfte gemeinsam; in allen Disciplinar-Angelegenheiten haben die beiden Vorsteher dieser Abtheilungen sich in's Einvernehmen zu setzen; die Leitung der ökonomischen und administrativen Angelegenheiten des Bezirksamtes fällt dem im Range höhern Vorsteher zu. Die Landeskommissionen für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter werden aufgelöst. In allen denselben zustehenden Geschäften haben sich der Landeschef und das Ober-Landesgericht ins Einvernehmen zu setzen und im Falle einer Meinungsverschiedenheit die Entscheidung des Ministeriums einzuholen. Im Uebrigen bleibt die bestehende Bezirkseintheilung, sowie die innere Einrichtung und Wirksamkeit der Bezirksämter unberührt. Der Gesetzentwurf, betreffend die Ueberweisung von Uebertretungen an die ordentlichen Gerichte, verordnet in drei Paragraphen Nachstehendes: Die Gerichtsbarkeit über alle Uebertretungen, mit Ausnahme der in der Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858 bezeichneten, steht den Gerichten zu; die durch die gegenwärtige Verordnung den Gerichten zugewiesene Kompetenz ist auch auf früher begangene Uebertretungen anwendbar, insoferne letztere beim Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung den Behörden noch nicht angezeigt waren, oder insoferne noch keine Vorladung erfolgt war. Die kaiserlichen Verordnungen vom 11. Mai

1854 und 20. Juni 1858 werden außer Wirksamkeit gesetzt. Diese beiden wichtigen Gesetzentwürfe sind bereits in's Abgeordnetenhaus gelangt und werden hoffentlich bald zur Schlußfassung kommen.

Das Herrenhaus soll sich am künftigen Montag wieder versammeln, um die neue Vorlage seines Ausschusses, betreffend die Auflösung des Lehenbandes, zu discutiren. Für die nächsten Tage sind, wie einige Blätter wissen wollen, mehrere neue Ernennungen von Mitgliedern für das Herrenhaus zu erwarten.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 18. Nov. Die Nachricht über ein am Namensfeste Ihrer Majestät der Kaiserin in Allerhöchstihren Appartements zu Venedig stattfindendes Konzert ist nach der Wiener Ztg. unbegründet.

Das Staatsministerium im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien hat die Errichtung der bereits genehmigten Lebens- und Renten-Versicherungsgesellschaft „der österreichische Gresham" definitiv bewilligt.

Der türkische Kriegsminister Mehemed Pascha der, wie gestern erwähnt in Begleitung mehrerer Generale von Konstantinopel hier angekommen, hatte vorgestern eine längere Besprechung mit dem türkischen Botschafter Fürsten Kallimachi und wird, wie ein Gerücht wissen will, von hier in die Herzegowina reisen.

Der Lemberger Erzbischof armenischen Ritus, Gregor Szymonowicz, ist vorgestern von Lemberg hier angekommen.

Die Frau Gräfin Sandor, geb. Fürstin Metternich, ist vorgestern Nachts nach längerem Krankenlager verschieden.

Nach einer Pester Correspondenz der „Ostd. Post" war einige Tage hindurch in Pesth die Rede davon, durch ein Compromiß die bisherige autonome Municipalbehörde in ihrer Zusammensetzung vollständig zu erhalten und so die Regierung der Sorge für einen neuen Magistrat zu entheben. Man hatte nämlich den Antrag gestellt, die Regierung möge der ehemaligen Stadtrepräsentanz erlauben, zu einer Generalversammlung zusammzutreten, welch die bisherige autonome Municipalbhörde bevollmächtigen sollte, auch unter den so sehr veränderten Verhältnissen die Stadtverwaltung weiter zu führen. Diese Combination scheint nicht ohne Anklang geblieben zu sein und möglicherweise hätte sich für dieses der früheren Haltung der Stadtrepräsentanz und der Magistratsbeamten so schnurstracks entgegengesetzte Kompromiß sogar eine Majorität gefunden. Die Regierung aber konnte dieses allerdings drastische Auskunftsmittel nicht eingehen.

Deutschland.

Nach der Berliner Montags-Zeitung wurde für die complicirte Krönungsceremonie zu Königsberg vom Könige und der Königin, so wie von den hohen Hofchargen den 17. v. Mts. eine Probe in der dortigen Schloßkirche abgehalten, damit Alles ohne Anstoß von Statten ginge. Nachträglich, als der König von dem Ober-Ceremonienmeister aufmerksam gemacht wurde, daß nun der Act folge, wo Se. Maj. die Krone vom Altartische nehme und solche sich aufs Haupt setze, soll höchstderselbe darauf bemerkt haben: er sei nicht Willens, diesen Akt zweimal auszuführen und behalte sich diese wichtige Handlung nur für den kommenden Tag vor.

Die Berliner ministerielle Sternzeitung tritt in ihren Abendnummer vom 14. der unrichtigen Behauptung der demokratischen Volkszeitung entgegen, daß die Landwehr beseitigt werden solle, und daß der Bedarf für die neue Heeresorganisation die Armeeausgaben um mehr als 15 Millionen jährlich steigern werde. Das Blatt weist nach, wie die Militärreform bis jetzt nur eine Mehrausgabe von jährlich 7,723,000 Thlrn. verursacht habe. Ein höhere Forderung werde auch im Etat pro 1862 nicht enthalten sein, wenngleich die neue Organisation bei ihrer vollen Durchführung einen Mehraufwand von 9½ Mill. Thlrn. jährlich in Anspruch nehme.

Aus Berlin wird berichtet: Wir können mit Bestimmtheit versichern, daß bis jetzt die Vorlage eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes für die nächsten Kammern durchaus unwahrscheinlich ist. Ein Gesetzentwurf ist allerdings ausgearbeitet und im Staatsministerium berathen, die Zustimmung des Königs bisher aber noch nicht erlangt worden.

Aus Schleswig-Holstein, 13. November wird gemeldet: Daß Graf Otto zu Rantzau sich in diesen Tagen nach Berlin begeben wird, um in preußische Dienste — wie man sagt in das Ministerium — zu treten. Graf Rantzau war dänischer Gesandter in St. Petersburg bis 1846, als König Christian VIII. durch Erlaß des offenen Briefes zum ersten Male öffentlich und ausdrücklich die Landesrechte anfocht. Später ward der Graf zum Klosterpropst in Uetersen ernannt, gab jedoch auch diesen Posten nach einigen Jahren auf. Gegenwärtig ist er Mitglied der holsteinischen Ständeversammlung für die Ritterschaft, und als eifriger Verfechter der schleswig-holsteinischen Sache bekannt welcher er, als Beamter im auswärtigen Amt einer deutschen Großmacht, erhebliche Dienste zu leisten im Stande sein wird.

In Württemberg hat die Kammer der Standesherren die Berathung der Gesetzesvorlage in Betreff der Gewerbeordnung beendigt und ist im Wesentlichen den Ansichten und Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten, so daß dort die Gewerbefreiheit der Hauptsache nach als genehmigt angesehen werden kann.

Frankreich.

Paris, 15. November. Herr Fould hat heute dem Kaiser die Ernennung des Herrn Jules Pelletier zum General-Sekretär der Finanzen zur Unterzeichnung vorgelegt. Herr Pelletier war schon unter Herrn Fould General-Secretär im Staats-Ministerium. Der Sohn des Herrn Fould, Eduard Fould, wird Cabinetshef. Um die außerordentlichen Credite in Zukunft vollständig entbehrlich zu machen und dafür dem System der virements de fonds mehr Spielraum zu geben, soll jedem Minister-Budget eine Summe von mehreren Millionen für unvorhergesehene Fälle über die normalen Posten hinaus bewilligt werden. Dieselbe soll nur mit Ermächtigung des Kaisers und unter der Verpflichtung, über die Verwendung dem gesetzgebenden Körper nachträglich Rechenschaft abzustatten, verausgabt werden dürfen. In Bezug auf die Armee-Reduction vernimmt man, daß zur Erleichterung des Kriegsbudgets allen hierzu berechtigten Soldaten auf ihr Verlangen ein zeitlicher Urlaub bewilligt werden soll. Auch in der städtischen Organisation von Paris zeigt man eine Reform an. Es soll in dem Arrondissement ein Municipalrath unter Vorsitz des Bürgermeisters gebildet werden. Diese Corporationen sollen in allen Fragen von localem Interesse berathende Stimme haben. — Man spricht von dem Rücktritt des Herrn Imhaus aus der Preß-Direktion im Innern. Er würde wie es heißt, Herrn Rappetti, einen der Redacteure des Moniteur, znm Nachfolger erhalten. — Der Moniteur veröffentlicht heute einen Bericht, den der Finanz-Minister de Forcade an den Kaiser über die Ausführung der am 28. Juli vor. Jahres erlassenen Gesetze in Betreff der Urbarmachung großer Landstrecken und der Wiederbewaldung der Gebirge erstattet und mit dem Antrage auf Einsetzung einer permanenten Ober-Commission zur Prüfung der einschlägigen Plane geschlossen hat. Diese Commission würde unter dem Vorsitze des Hrn. de Parieu, Vice-Präsidenten des Staatsrathes, aus zwei Staatsräthen und aus je zwei Ministerialräthen des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten bestehen. — Am Namenstage der Kaiserin werden wieder neun Kinder in die Waisenstiftung des kaiserlichen Prinzen aufgenommen. Die Zahl der Kinder beläuft sich dann auf 398.

Schweiz.

In Genf spielt man wieder einmal Komödie. Noch hat die überraschende Nachricht von der Nichtwiederwahl James Fazy's nicht ihre Runde in der Tagespresse vollendet, als eine neue Ueberraschung kommt. Fünf ehemalige Collegen Fazy's, Fontanel, Vautier, Challet-Venel, Piguet und Veillard, schickten am Tage nach der Wahl ein gemeinsames Schreiben in die Staatskanzlei mit der Erklärung, daß sie ihre Wahl in den Staatsrath nicht annehmen, da Fazy nicht gewählt worden, und daß sie sich entschlossen haben, sich nicht von ihm zu trennen. Auch die zwei übrigen Gewählten scheinen nach neuesten Nachrichten ihre Wahl abgelehnt zu haben; namentlich wird dieses von Camperio versichert. Das Genfer Volk hat also die Wahl, den bei ihm in Ungnade gefallenen Mann entweder trotzdem wieder an die Spitze seiner Verwaltung zu stellen, oder eine ganz neue Regierung zu haben.

Italien.

Der König Victor Emanuel hat dem Artillerie-General und jetzigen Marine-Minister Menabrea motu proprio den Grafentitel verliehen.

Der „K. Z." wird aus Turin, 13. Nov. geschrieben: Ratazzi ist diesen Morgen hier angekommen. Was den Eintritt desselben in das Cabinet anlangt, so hängt er durchaus von den Umständen ab. Er ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Umstände die Unterstützung Ricasoli's und die Vermeidung aller Uebereilung erheischen. An ein Cabinet Ricasoli-Ratazzi glaubt man jedoch jetzt wieder weniger, obwohl diese Combination manchen einflußreichen Personen und besonders dem Könige selbst sehr wünschenswerth scheint. In mehreren Blättern war die Rede von Unterhandlungen, welche Frankreich in der venetianischen Angelegenheit mit dem österreichischen Cabinet angeknüpft haben sollte. Man betrachtet hier in maßgebenden Kreisen jene Angaben als verfrüht. Wenn auch Frankreich die Absicht hegen mag, Schritte nach jener Richtung zu thun, so ist bis jetzt jedoch noch kein derartiger Schritt erfolgt. Ratazzi glaubt allerdings, dem französischen Kabinet solche Intentionen zuschreiben zu dürfen; aber wie es scheint will man dem Herzog von Grammont Zeit lassen, sich in seine neuen Verhältnisse hinein zu finden, bevor man ihn mit einer so kitzlichen Aufgabe betraut. Uebrigens hat Frankreich unserer Regierung noch keine hierauf bezügliche Mittheilungen gemacht.

Rußland.

Einem Warschauer Schreiben des „Czas" zufolge, kam der Befehl der Verhaftung des 70jährigen Administrator der Erzdiöcese durch den Telegraph aus Petersburg, wo Graf Wielopolski noch immer weilt. Das Ansinnen der Wahl eines andern Administrators von Seiten der Regierungskommission des Cultus ist in einer besonderen motivirten Antwort von dem Kapitel verworfen worden, deren Dekan in einem andern Gesuchschreiben an den h. Vater um Absendung eines apostolischen Vicars bittet. Die Kirchen bleiben geschlossen.

Vom Markgrafen v. Wielopolski, schreibt man dem „Dresd. J." aus Warschau vom 13. d., sind noch keine bestimmten Nachrichten eingetroffen. Es verlauten Gerüchte, daß er das Portefeuille des Staatsministers für Polen, Hrn. v. Tymowski, übernehmen solle und fortan in St. Petersburg wohnen werde.

Aus Petersburg, 11. Nov., wird der Börsen-Halle geschrieben: Gegenwärtig bildet das Stadtgespräch eine vor wenigen Tagen hieher gebrachte, an der Grenze verhaftete Dame aus den höheren Ständen. Madame Europäus, Gattin des Adelsmarschalls in Twer, der voriges Jahr wegen einer Bittschrift zu Gunsten der Constitution streng verwiesen und, wenn ich nicht irre, sogar internirt wurde, soll, vom Auslande kommend, unter ziemlich sonderbaren Umständen verhaftet worden sein. Man fand nämlich in ihrer — Crinoline — nach den Einen eine kleine Bibliothek von revolutionären Brandschriften, nach den Andern Briefe an nahezu 150 Personen aus den höheren Ständen, die nun ebenfalls arg compromittirt sein sollen.

Amerika.

Amerikanische Blätter melden: „Nach dem Landesgesetz ist es ungesetzlich, Minderjährige zum Militärdienste anzuwerben; allein trotzdem hat der Generaladjutant den Befehl erlassen, keinen angeworbenen Minderjährigen wieder herauszugeben. Neulich erlangten die Verwandten einer Unmündigen vom Gerichtshofe in Washington ein Habeas-Corpus: der junge Mensch wurde herausgegeben, und der Richter setzte ihn in Freiheit. Bald darauf fertigte Richter Merrick einen Erlaß aus, worin der Generalprofoß der Armee den Befehl erhält, einen Minderjährigen, der unter die Soldaten gegangen war, auszuliefern. Darauf begab sich Folgendes: Als die Gerichtssitzung eröffnet wurde, fehlte Richter Merrick, und seine Abwesenheit wurde dadurch erklärt, daß im selben Moment eine Schildwache vor der Thür seiner Wohnung auf- und abging. Der also eingesperrte Richter sandte einen schriftlichen Bericht neben einem Protest gegen den Vorfall ein. Bericht und Protest wurden verlesen und zu Protokoll genommen; die beiden anderen Richter, welche dabei zugegen waren, erklärten das Verfahren des Profoßes und der Armeebehörden für eine „gröbliche Hemmung der Justizhandhabung", und der Oberrichter erließ, mit Zustimmung des Richters Morsell, eine amtliche Vorladung an den Profoß-Marschall, damit derselbe sich rechtfertige oder wegen Verachtung des Gerichtes angeklagt werde. Am 23. Oktober, einen Tag nach Erlaß der Vorladung, befahl Präsident Lincoln dem Gerichtsdiener, die Vorladung nicht abzugeben und nach dem Gerichtshofe zurückzukehren, mit der Meldung, daß Herr Lincoln das Recht, Habeas-Corpus-Scheine zu erlassen, „für die auf das Militair bezüglichen Fälle" suspendirt habe. Und für andere Fälle, scheint es, hat er das Recht ebenfalls suspendirt. Wir dürfen hinzufügen, daß nach der Meinung des Oberrichters Taney — eine Meinung, die ganz der Verfassung entspricht — der Präses überhaupt nicht das Recht hat, die Habeas-Corpus-Akte zu suspendiren."

Zur Tagesgeschichte.

** Dr. Julian Schmidt, Redacteur der mit Neujahr in Berlin in's Leben tretenden neuen konstitutionellen Zeitung, siedelt mit seiner Familie schon zum 1. December von Leipzig nach Berlin über.

** Wie „Hölgyfutár" berichtet, hat der Pester Schneidermeister Jámbor Endre an Garibaldi in Folge einer Bestellung einen künstlich gearbeiteten Szür (ungarischen Mantel) abgesendet.

** Das neulich erwähnte, vom Cardinal-Vicar in Rom erlassene Verbot der Trauung Liszt's mit der Fürstin Sayn-Wittgenstein wurde durch die fürstliche Familie [illegible] hervorgerufen.

** Die Rheindampfboote können jetzt nur noch bis Caub fahren; auf der Mosel ist die Dampfschifffahrt ganz eingestellt, die Schifffahrt überhaupt fast gleich Null; seit langer Zeit war der Wasserstand kein so niedriger.

** Frau Ida Schuselka-Brüning hat in Paris Vorstellungen mit einer deutschen Schauspiel-Gesellschaft eröffnet. Bei der ersten Vorstellung standen vier Vaudevilles auf dem Zettel; darunter das bekannte Stück „Der Kurmärker und die Picarde." Die Aufführung desselben jedoch wurde, wahrscheinlich wegen seiner Reminiscenzen an 1815, kurz vor Beginn der Vorstellung verboten.

** Das britische Museum hat kürzlich ein Exemplar eines von dem Grafen von Paris herrührenden Buche über Damascus und den Libanon erhalten. Der junge Prinz hat das Werk für seine Freunde bestimmt und deshalb nur 200 Exemplare drucken lassen. Der Styl wird als sehr elegant gerühmt.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 19. November.

* In diesen Tagen wird, dem „Czas" zufolge, eine von der Direction der Ferdinands-Nordbahn ausgesetzte Commission behufs einer Verständigung mit dem hiesigen städtischen Ausschuß in der erwähnten Angelegenheit einer Umladungsstation bei Ochsentransporten hier anlangen. Statt in Oświęcim soll eine solche Station in der Nähe des hiesigen Bahnhofs eingerichtet werden, für welche beiderseitige Commissionen einen zugleich zur Tränkung des Viehs geeigneten Ort auszumitteln haben, den die Stadt mit Brunnen zu versehen und einer veterinar-polizeilichen Controlle zu übergeben haben wird.

Der erste Schnee, der sonst nach dem Sprüchwort am Tage St. Martini des „Weißberittenen" einzukehren pflegt, hat sich heuer erst in der Octave desselben, gestern Abend, eingestellt. Der Herbst war bis jetzt mit geringen Ausnahmen durchgängig milde, ein wahrer Spätsommer. Heute früh kündigten die ersten Hagelkörner das Nahen des teste calendario übermorgen fälligen Beginn des letzten Herbstdrittels vor. Wintersanfang an.

Die im Preßproceß gegen den „Przegląd Powszechny" von dem Landesgericht in Lemberg respective zu ein- und zweimonatlicher Kerkerhaft und Verlust von 1100 fl. ö. W. der Caution verurtheilten verantwortlicher Redacteur Stupnicki und Mitarbeiter Kostecki sind auf dem Wege der Appellation von dem Obergericht resp. zu ein- und zehnmonatlicher Gefängnißstrafe und zum Verlust von 4000 fl. ö. W. der Caution verurtheilt worden. Dem „Dz. P." zufolge haben dieselben gegen dieses verschärfte Urtheil die Berufung an den Cassationshof in Wien eingelegt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Wien, 18. November. National-Anlehen zu 5% mit Jänner Coup. 81.70 Geld, 81.90 Waare, mit April-Coup. 81.50 Geld, 81.90 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 82.60 Geld, 82.70 Waare, zu 100 fl. 89.90 G., 90.— W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 66 75 G. 67.— W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 748.— G. 750.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr Währ. 181 90 G. 182.— W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2043.— G. 2044 — W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 160 (80%) Einz. 168.— G. 168 50 W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 117.20 G. 117.30 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 138.95 G. 139.— W. — K. Münzdukaten 6.59 G. 6.59½ W. — Kronen 19.12 G. 19.16 W. — Napoleond'ors 11 06 G. 11.08 W. — Russ. Imperiale 11.38 G. 11.40 W. — Vereinsthaler 2.6½ G. 2.7 W. — Silber 137.75 G. 137.85 W.

Krakauer Cours am 18. November. Silber-Rubel Agio fl. p. 110½ verl., fl. p. 108½ gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 343 verlangt, 337 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 73 verlangt, 72 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 138.— verlangt, 137.— bez. — Russische Imperials fl. 11.36 verl., 11.20 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.06 verlangt, 10.90 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.51 verl., 6.43 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.59 verl., 6.51 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst l. Coup. fl. p. 101⅓ verl., 101⅓ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 80.75 verl., 79.75 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 84½ verlangt, 83⅓ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 66 verlangt, 66⅓ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 80⅓ verl., 79½ bezahlt. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 80% fl. österr. Währ. 169.50 verl., 167.50 bez.

Neueste Nachrichten.

Wien, 18. November. [Sitzung des Hauses der Abgeordneten.]

Klaudi beantragt, daß den Verwaltungs- und Polizeibehörden keinerlei richterliche Gewalt eingeräumt werden soll. (Unterstützt.)

In der Generaldebatte über den Gesetzentwurf zum Schutze des Brief- und Schriftgeheimnisses sprechen von Mende und Kuranda. In der Specialdebatte wird §. 1 des Entwurfes mit einer Abänderung Klaudi's, §. 2 mit dem Amendement Mende und Herbst angrnommen.

§. 1 lautet demnach: Die Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften begründet, wenn sie nicht ohnedies unter das allgemeine Strafgesetz fällt, ein Vergehen oder eine Uebertretung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§. 2 lautet somit: Die Verletzung dieses Geheimnisses durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung eines Briefes oder einer anderen unter Siegel gehaltenen Schrift, wenn sie absichtlich geschieht, und wenn sie nicht ohnehin unter das bestehende allgemeine Strafgesetz fällt, ist als Uebertretung, jedoch nur auf Verlangen des Betheiligten, mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 500 Gulden österr. Währ.; wenn dieselbe von einem öffentlichen Beamten oder Diener oder sonst im öffentlichen Dienste Bestellten bei Ausübung seines Amtes oder Dienstes verübt worden, als Vergehen mit Arrest bis zu sechs Monaten und bei wiederholter Verurtheilung noch mit Amts- oder Dienstentfernung zu bestrafen. Diese Folgen haben kraft des Gesetzes einzutreten.

Der §. 3 lautet im Ausschußantrag: Eine ähnliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder andern unter Siegel gehaltener Schriften darf außer den Fällen der Verhaftung und der Hausdurchsuchung nur zu Folge richterlichen und mit Gründen versehenen Befehls stattfinden, welcher sofort oder binnen 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden muß.

Zu §. 3 (von amtlicher Beschlagnahme handelnd) stellt v. Mende Amendements, welche die Fälle der Abwesenheit des Betheiligten und der Gefällsübertretung berücksichtigen und den über Behandlung von unbestimmt adressirten Briefen bestehenden Bestimmungen den Fortbestand wahren. (Unterstützt.)

Abg. Dr. Klaudi schlägt vor, im §. 3 statt der Worte „auf richterlichen Befehl" den allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen, „auf Befehl eines vom Staate bestellten Richters".

Finanzminister Plener stellt das Amendement, statt der Worte „auf richterlichen Befehl" zu setzen: „auf einen mit Gründen versehenen Befehl eines Richters oder einer mit richterlichen Functionen betrauten Behörde."

Das Amendement des Finanzministers Plener wird mit 69 gegen 63 Stimmen angenommen. Der Antrag Mende's bleibt in der Minorität.

Nächste Sitzung Mittwoch.

Paris, 13. November. Der „Moniteur" enthält die Berufung des Senats für den 2. Dezember.

Turin, 18. November. (Ueber Paris.) Cialdini hat das Kommando des 4. Armeekorps niedergelegt und ist nach Paris abgereist.

Bern, 16. Nov. Da die französische Regierung bestreitet, daß sie die Grenze des Dappenthales verletzt habe, so hat der Bundesrath nochmals eidgenössische Commissäre zur Aufnahme des detaillirten Verbalprozesses abgesandt.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Turin, 15. November. Die Nazione bringt Nachrichten aus Rom vom 13. d. M. In Folge eines Gefechts zwischen den französischen Truppen und den Räubern hatten die Franzosen sich zweier mit dem päpstlichen Wappen gestempelten und von dem Brigadier der päpstlichen Gensd'armerie herrührenden amtlichen Depeschen bemächtigt, welche vom 3. Sept. datirt und an Chiavone, der darin mit dem Titel General bezeichnet wird, adressirt waren.

Nach der „Ind." will Rattazzi die Präsidentschaft der Deputirtenkammer niederlegen.

Die Regierung hat die Concession der Eisenbahn von Turin nach Savona der englischen Compagnie von Walter Cargile, Greenfield, Gembert und Genossen ertheilt.

Der Secretair des Cardinals Andrea war auf Befehl des Papstes verbannt worden.

Wie aus Neapel gemeldet wird, war der von den Franzosen verfolgte Chiavone über das Flüßchen Liri gegangen und hatte nach kurzem Widerstande Isoletta besetzt. Die Nationalgarde und die Truppen waren ihm sofort entgegengeeilt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Amtsblatt.

N. 19140. **Concurs.** (3316. 3)

Zu besetzen sind:

Finanzwach-Commissärsstellen im Krakauer Verwaltungsgebiete in der zehnten Diätenclasse, mit dem Gehalte jährlicher 630 fl. und eventuell 525 fl. nebst den sonstigen systemisirten Bezügen.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der practischen Zoll oder Verzehrungssteuer-Prüfung binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubrigen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 5. November 1861.

N. 1416. p. **Licitations-Ankündigung.** (3292. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichtspräsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung:

1. von 262 4/5 nied. österr. Klafter harten Buchen-Scheiterholzes für das Kreisgericht, städtisch deleg. Bezirksgericht, die Staatsanwaltschaft und das kreisgerichtliche Gefangenhaus in Tarnów auf das Verwaltungsjahr 1862,
2. von 602 49/64 Wiener Ellen Zwilch, 1600 27/32 Wiener Ellen Leinwand, 87 Eichenriemen mit eben so viel Paar Fussfaschinen, 97 Paar Schnürschuhe, 97 Paar Sohlen zum Doppeln der Schnürschuhe und 6 Paar Pantoffeln, sammt Anfertigung der für die Gefangenen präliminarien Montoursorten;
3. von 200 Wien. Pfd. Stearinkerzen, 202 1/2 W. Pfund Unschlittkerzen, 629 W. Pfd. Lampenöl, 5110 Stück Lampendochte, 78 W. Pfd. Schmierfett mit Knochenmark und Kinruß, und 281 W. Pfd. ordinäre Seife,
4. Ein Rieß Großkanzlei-Maschinenpapier, 120 Rieß Kleinkanzlei-Maschinenpapier, 14 Rieß Großconcept-Büttenpapier, 1 Rieß Median-Maschinenpapier und 3 Rieß Groß-Packpapier, 35 W. Pfd. Spagat, 170 Bund Federkiele, 50 W. Pf. Siegellack, 4 Schachteln Zündhölzchen 200 Wiener Ellen Packleinwand, 1000 W. Ellen Rebschnüre, 70 Schock Oblaten, 140 Halben Dinte, 25 Lth. schwarz-gelber Schnüre, 5 Dutzend Bleistifte und 3 Dutzend Rothstifte,
5. von 128 Wiener Zentnern Kornlagerstrohes,
6. der Schmiede-Arbeiten für das gr. kath. Gefangenhaus,
7. verschiedener Requisiten und Hauserfordernissen für das gr. kath. Gefangenhaus, endlich
8. des Rasirens und Haarschneidens der Gefänglinge — auf das Verwaltungsjahr 1862, und für jede dieser Unternehmungen abgesondert am 18. November 1861, und den folgenden Tagen um 9 Uhr Früh eine Licitation in dem Kreisgerichtsgebäude abgehalten werden wird.

Das Vadium beträgt für die Unternehmung:

zu 1 246 fl. öst. Währ.
„ 2 116 „ „ „
„ 3 68 „ „ „
„ 4 99 „ „ „
„ 5 8 „ „ „
„ 6 3 „ „ „
„ 7 5 „ „ „
„ 8 4 „ „ „ und zwar im Baren oder in gesetzlich gestatteten kursmäßig, doch nicht über den Nominalwerth zu berechnenden 5- oder 4% öffentlichen Obligationen.

Zu dieser Licitation werden Unternehmungslustige mit dem eingeladen, daß sie die Bedingnisse hiergerichts einsehen können, und daß auch schriftliche, den Bedingnissen entsprechende, und vorschriftsmäßig eingerichtete Offerten vor und während der Licitation der Licitationskommission übergeben werden können.

Tarnów, am 31. October 1861.

L. 5888. **Edykt.** (3321. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie niniejszem wiadomo czyni, że Feliks Zięba przeciw Mojżeszowi Stern pozew o zapłacenie sumy wekslowéj 10 sztuk imperyałów rosyjskich w złocie wytoczył, w skutek któregoto pozwu dla zapozwanego z miejsca pobytu niewiadomego Mojżesza Sterna kurator w osobie pana adwokata Dra Zbyszewskiego z substytucyą p. adwokata Dra Reinera ustanowionym i temuż zarazem uchwalony nakaz płatniczy doręczony został.

O tem uwiadamia się zapozwanego z tem dodatkiem aby sam, lub przez ustanowionego mu kuratora lub wrzszcie przez innego obranego sobie obrońcę stósowne kroki jeżeli takowe za potrzebne uważa przedsięwziął i sądowi o miejscu swego pobytu doniósł, gdyż w razie przeciwnym wynikłe z zaniedbania tego skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Rzeszów, dnia 24. Października 1861.

N. 5944. **Edykt.** (3322. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia Salomeę Grocholską za granicą mieszkającą o pozwie przez Józefa Koliszera przeciw Helenie Markowskiéj, Józefowi i Antoniemu Peikertom, Wiktorowi Zbyszewskiemu, leżącéj masie spadkowéj, Konstancyi Szaszkiewiczowéj i przeciw Salomei Grocholskiéj o zapłacenie 4/6 części sumy 40,000 złp. z p. n. dnia 6. Października 1859 do L. 5760 wytoczonym i wzywa ją zarazem, ażeby na terminie do rozprawy nad owym pozwem na dzień 19. Lutego 1862 o godzinie 9téj przedpołudniem wyznaczonym tem pewniéj stanęła, ile że w przeciwnym razie jako przystępująca do obrony przez kuratora jéj p. adwokata Rybickiego wniesionéj, uważaną będzie.

Rzeszów, dnia 25. Października 1861.

Z. 6070. **Edict.** (3323 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Rzeszów wird bekannt gegeben, es habe Moses **Schor** gegen Moses **Stern** aus Leżajsk unterm 30. October l. J. eine Klage auf Zahlung der Wechselsumme von 400 fl. ö. W. s. N. G. überreicht und daß im Grunde dieser Klage, dem Geklagten Moses Stern, dessen Aufenthaltsort im Auslande unbekannt ist, ein Curator in der Person des Hrn. Jur. Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Hrn. Jur. Dr. Rybicki bestellt, und demselben diese Klage mit der hierüber erlassenen Zahlungsauflage zugestellt werden sei.

Moses Stern wird daher aufgefordert entweder selbst zu erscheinen und daß in dieser Sache zweckdienliche zu verfügen, oder die nöthigen Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder einen andern Sachwalter zu wählen, und diesen dem Gerichte anzuzeigen, als sonst er sich die gesetzlichen Folgen selbst beizumessen hat.

Rzeszów, am 31. October 1861.

N. 10801. **Berichtigung der Concurs-Ausschreibung.** (3329 2-3)

Die Concursausschreibung vom 3. l. M. Z. 10433 (eingeschaltet in den Nr. 258 und 259) wird dahin berichtiget, das bei der Polizei-Direction zu Krakau eine Conzepts-Adjunctenstelle **zweiter Classe** mit dem Adjutum jährlicher **Dreihundert fünfzehn** Gulden und nicht eine solche Stelle erster Classe mit 420 fl. erledigt ist.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 11. November 1861.

Sprostowanie ogłoszenia konkursu.

Ogłoszenie konkursu z dnia 3. Listopada t. r. do l. 10433 (umieszczone w Nr. 258 i 259) prostuje się w téj mierze, iż w Krakowskiéj dyrekcyi policyi opróżniła się posada adjunkta konceptowego *klasy drugiéj* z adjutum roczném w kwocie *trzystu piętnastu* zł. w. a., nie zaś klasy pierwszéj z 420 zł. w. a.

Z c. k. Prezydyum Namiestnictwa.

Lwów, dnia 11. Listopada 1861.

Z. 12508. **Kundmachung.** (3335. 2-3)

Zur Sicherstellung des Transportes der Tabakfabriks- und theilweise der Tabak-Verschleißgüter im Sonnenjahr 1862 werden von dem Vorstande der k. k. Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösungsämter in Wien Seilenstätte Nr. 958 theils am 25., theils am 26., theils am 27., theils am 28. November 1861 schriftliche versiegelte mit dem Stempel von 36 Neukreuzern und mit den Quittungen über den Erlag der vorschriftsmäßigen Vadien versehene Offerte angenommen werden. Die ausführlichen Bestimmungen sind aus der detaillirten Concurrenz-Kundmachung vom heutigen Tage Z. 12508 zu entnehmen, welche die beiläufigen Frachtmengen, die einzelnen an den oben erwähnten Tagen zur Verhandlung kommenden Transportsrouten, und die (bei einigen Routen bloß auf die Winterperiode beschränkte) Dauer der Vertragszeit enthält und sammt den Contracts-Bedingnissen während der gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Expedite dieser k. k. Central-Direction, bei den Oekonomaten der k. k. Finanz-Landes-Directionen, dann bei den k. k. Tabak-Einlösungs-Inspectoraten, Tabakfabriken und Tabak-Einlösungsämtern eingesehen werden kann.

Von der k. k. Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösungsämter.

Wien, am 2. November 1861.

Z. 3690. **Edict.** (3309. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bochnia wird hiemit kundgemacht, es werde auf Grund der Zuschrift des k. k. Bezirksamtes als Gericht in Wiśnicz ddto. 3. Juli d. J. NE. 1337 zur Veräußerung nachstehender:

		in österr. Währ. fl.	kr.
1.	Zweier brauner Stutten geschätzt mit	33	60
2.	Zweier schwarzen Kühe „ „	29	40
3.	Einer rothbrauner Kuh „ „	14	70
4.	Zweier schwarzen Kalbinen 2 Jahr alt	14	70
5.	Einer schwarzen einjähriger Kalbin	6	30
6.	Einer rothen einjähriger Kalbin	6	30
7.	Eines Wagens	21	—
8.	Vier Stück Schweine	21	—
9.	Eines Pfluges mit Räderln	4	20
10.	Eines paares Eggen	1	5
11.	Sechs Stück Bilder	6	30
12.	Eines Geschirrkastens mit einer Glasthür	5	25
13.	Einer Wanduhr	4	20
14.	Zwei Bänke	1	5
15.	Eines Schaflederpelzes	6	30
16.	Einer tuchener weichen Gunia	4	20
17.	Eines rothgeblümten und		
18.	Eines weißgeblümten Weiberrockes	2	10
19.	Eines weißen Kopftuches	1	5
20.	Eines Kopftuches roth und gelb	6	30
21.	Eines wollenen grauen Tuches	2	10
22.	Fünf Stück Kopfpolster	10	50
23.	Zweier Better	12	60
24.	Einer Kleidertruhe	3	15
25.	Einer Getreidereinigungs-Mühle	5	25

den Eheleuten Ambros und Marianna **Kubicz** aus **Słomka** gehörigen Sachen wegen dem Jakob **Wohlmuth** aus **Wiśnicz** schuldigen 340 fl. CM. s. N. G. die Tagfahrt auf den 28. November und 19. December d. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags in Bochnia bestimmt.

Die Bedingnisse dieser Veräußerung können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen wird.

Bochnia, am 10. September 1861.

Z. 16919. **Edict.** (3316. 2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens der Stadtgemeinde Wadowice bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten des im ehemaligen Wadowicer gegenwärtig Krakauer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 74 pag. 7. n. 3 her. Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 1. September 1856 Z. 4224, für obige Stadt bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 1869 fl. 55 1/3 kr. C.-Mze. und Jahresrente vom 93 fl. 29 6/7 kr. C.-Mze. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten December 1861 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten werde; daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 21. October 1861.

Intelligenzblatt.

Kundmachung. (3301. 2)

Nachdem bei der am 29. October l. J. zur Verpachtung des dem Fideicommiß-Herzogthume Bielitz zustehenden **Propinations-Regales** bestimmten Licitations-Tagfahrt kein Anbot gemacht wurde, so wird die 2. und letzte Licitations-Verhandlung

auf den 20. November l. J.

Vormittags 10 Uhr in der herzoglichen Administrations-Kanzlei im Schlosse zu Bielitz mit dem Bemerken angeordnet, daß an diesem Tage bis 12 Uhr Mittags mündliche und schriftliche Anbote auch unter dem Ausrufspreise von 10,000 fl. ö. W. angenommen werden.

Herzogliche Administration.

Bielitz, am 30. October 1861.

Dr. Preissler.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Lin. 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
18	2	330'''40	+7·2	65	West schwach		Schnee	+1·2	+6·1
	10	31 53	2·6	80	„ „				
19	6	34 70	0·7	78	„ „	trüb			

Wiener-Börse-Bericht

vom 16. November.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	62 10	62 30
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	81.[illegible]	81.60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	— —	— —
Metalliques zu 5% für 100 fl.	67 40	67.50
dtto. „ 4 1/2 % für 100 fl.	58 5[illegible]	59 —
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	119 50	120 —
„ 1854 für 100 fl.	89 —	89 50
„ 1860 für 100 fl.	89.75	90.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen.

	Geld	Waare
von Niede. Österr. zu 5% für 100 fl.	90.50	91.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	86.50	87.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87 —	87.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	96.—	97.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.—	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	68.25	68.75
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	66 50	69.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66.50	67.—
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	65.—	65.75

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	749 —	7 0 —
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	181.50	181.30
Nieder.-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	586 —	588.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	2045	2046
der Staas-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	278 50	279.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	158 —	158.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	122	122 50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl. (80%) Einz.	260.—	262 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 160 fl. (80%) Einzahlung	167.50	167.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	421 —	422.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	198.—	202.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	398 —	400.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	385.—	390.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	94 50	95.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.75	89.—
der Nationalbank auf österr. Währ.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	—	100.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	84.40	84.60
Galiz. Kredit-Anstalt C. M.	zu 4% für 100 fl.	78 25	79 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	120.10	120.30
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	94.—	95.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	123 —	124.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	34.5[illegible]	35.—
Esterhazy zu 40 fl. CM.	99.—	100 —
Salm zu 40 „	37.—	37.25
Palffy zu 40 „	36.50	37.—
Clary zu 40 „	36.—	36.50
St. Genois zu 40 „	36 —	36.50
Windischgrätz zu 20 „	21.50	22.—
Waldstein zu 20 „	22 25	22.75
Keglevich zu 10 „	14.75	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3 1/2 %	117.25	117.40
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	117.25	117.40
Hamburg, für 100 M. B. 3%	103.30	103.50
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	139 —	139 10
Paris, für 100 Franks 5%	54 65	54.70

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr.	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 59	— —	6 5[illegible]	6 60
„ vollw. Dukaten	6 59	— —	6 59	6 60
Krone	— —	— —	19 12	19 15
20Frankstück	11 01	— —	11 06	11 07
Russische Imperiale	11 30	— —	11 35	11 38
Silber	137 60	— —	138 —	138 —

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. November 1861 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 15 Min. Nachm.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 8 Uhr 30 Min. Abends, 10 Uhr 30 Min. Vorm.; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von Rzeszów nach Krakau 1 Uhr 40 Min. Nachmitt.

von Lemberg nach Krakau 4 Uhr Früh, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 7 Uhr 40 Min. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachmitt.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 34 Min. Vorm.

in Lemberg von Krakau 9 Uhr 30 Minuten Früh, 9 Uhr 15 Minuten Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.